

Urteil des Bundesverfassungsgerichts / Siehe Seite 3

UNI-REPORT

Donnerstag, 7. Juni 1973

JOHANN-WOLFGANG-GOETHE-UNIVERSITÄT FRANKFURT

Jahrgang 6 / Nr. 7

Minderheit kündigt ihre Mitarbeit auf

Der dritte Anlauf des Konvents, die Wahl der Ständigen Ausschüsse hinter sich zu bringen, endete am vergangenen Mittwoch mit einem politischen Eklat: die Minderheitsfraktion verließ nach vierstündigem, zähflüssigem Sitzungsverlauf unter Protest die Aula. Zuvor erklärte Heiner Heseler (SHB/sf), daß die Studenten, wissenschaftlichen Bediensteten und Dozenten der Minderheitsfraktion nicht bereit seien, in den Ständigen Ausschüssen mitzuarbeiten. Die Professorenvertreter der Liste „Demokratische Hochschulreform“ wollen, so Herbert Schnädelbach, ebenfalls nach Rücksprache mit ihrer Liste die Ausschusarbeit aufkündigen. Als Gründe für ihren Auszug nannte die Minderheitsfraktion „undemokratische Verfahrensweise“ unter Anwendung „juristischer Tricks“ bei der Ausschuswahl.

Wie bereits im letzten „Uni-Report“ berichtet, hatte der Konvent schon am 16. Mai alle Ausschusmitglieder bis auf den studentischen Vertreter im Haushaltsausschuß gewählt. Auch bei der Stichwahl zwischen Heseler und Zimmermann, beide SHB/sf, kam nicht die erforderliche Mehrheit zustande. Darauf war die Sitzung vertagt worden. Die Mehrheitsfraktion forderte die Studenten auf, einen „mehrheitsfähigen Kandidaten“ zu präsentieren. Sie blieben allerdings bei Heseler und Zimmermann. Am vergangenen Mittwoch überraschte die Mehrheitsfraktion durch ihre These, die Stichwahl sei nicht Rechtens gewesen. Alle studentischen Mitglieder in den Ausschüssen müßten neu gewählt werden. Sie berief sich dabei auf eine in Vergessenheit geratene Wahlordnung für die Ständigen Ausschüsse, die der Konvent im Februar 1971 beschlossen hatte. In § 5, Abs. 5 heißt es: „Werden aus einer Gruppe nicht so viele Bewerber gewählt, wie der Gruppe Sitze zustehen, so ist die Wahl für die dieser Gruppe zustehenden Sitze insgesamt zu wiederholen.“

Die Minderheitsfraktion stellte sich auf den Standpunkt, man befände sich in einem noch nicht abgeschlossenen Wahlvorgang. Eine Änderung des Wahlverfahrens während des Wahlgangs sei unzulässig. Die zitierte Wahlordnung konnte nach Ansicht der Minderheitsfraktion nicht herangezogen werden. Denn da eine solche Ordnung Satzungscharakter habe, hätte sie vom Kultusminister genehmigt werden müssen. Dies aber war nicht geschehen. Bei einer Abstimmung unterlag die Minderheitsfraktion mit ihrer Rechtsauffassung. Sie beteiligte sich darauf nur unter Protest an der Neuwahl aller studentischen Vertreter in den Ausschüssen. Dabei wurde ein schon gewählter Student vom SHB nicht wiedergewählt. Dafür erhielt das ads/sl zwei anstatt vorher nur einen Sitz. Wiederum fielen weder auf Heseler noch auf Zimmermann, die für den Haushaltsausschuß vorgeschlagen worden waren, nicht genügend Stimmen. An diesem Punkt der Sitzung folgte der Auszug der Minderheitsfraktion. Sie formulierte sofort danach folgende Erklärung:

Erklärung der Minderheitsfraktion

„In der heutigen Konventssitzung, die eine Fortsetzung der Sitzung vom 16. Mai 1973 war, weigerte sich die Minderheitsfraktion, sich an der Fortführung der Wahlen zu den Ständigen Ausschüssen weiter zu beteiligen, und verließ geschlossen die Sitzung. Um ihre Kooperationsbereitschaft zu demonstrieren, hatte sich die Minderheitsfraktion — wenn auch unter Protest — bereit erklärt, an dem von der Mehrheit gegenüber dem bisher geübten Modus veränder-

Die nächste Ausgabe von **UNI-REPORT** erscheint am 20. Juni 1973. Redaktionsschluß ist der 15. Juni 1973, in Ausnahmefällen auch später. **UNI-REPORT** steht im Rahmen seiner Möglichkeiten allen Universitätsmitgliedern für Veröffentlichungen zur Verfügung.

ten Wahlverfahren teilzunehmen. Weil diese Veränderung zu einem laufenden Wahlverfahren vorgenommen wurde, behält sich die Minderheitsfraktion das Einlegen von Rechtsmitteln vor.

Die Gründe für den Auszug sind:
1 Die Veränderung des Wahlmodus wurde von der Mehrheitsfraktion dazu benutzt, um einem bereits als Vertreter für den Ständigen Ausschus II gewählten Studenten der Minderheitsfraktion das Mandat wieder abzunehmen.

2 Der auch nach dem geänderten Wahlverfahren der Minderheitsfraktion zustehende Sitz sollte durch eine manipulierte Stichwahl dem RCDS zugeschoben werden.

Beides sind Verletzungen des Übereinkommens zwischen den Konventsgruppen, aufgrund dessen sich die Minderheitsfraktion bereit erklärt hatte, für die Ständigen Ausschüsse zu kandidieren. Die Mehrheitsfraktion hat in dem Augenblick dieses Übereinkommen aufgekündigt, in dem ihr die politischen Folgen nicht mehr als opportun erschienen. Die Mehrheit in den Ständigen Ausschüssen wäre für die Mehrheitsfraktion in keinem Fall gefährdet gewesen. Ihre politischen Bedingungen für eine Beteiligung der Minderheitsfraktion an den Ständigen Ausschüssen waren einmal eine Abweichung vom regulären Verfahren der Sitzzuweisung an die verschiedenen Konventsgruppen; dies war notwendig, um interne Probleme der Mehrheitsfraktion zu lösen. Zum anderen wurden der Minderheitsfraktion bei der Nominierung ihrer Kandidaten personelle Vorschriften gemacht; dies lehnte die Minderheitsfraktion als politisch unzulässig und unzumutbar ab. Im Hintergrund dieser Bedingung steht eine politische Auseinandersetzung über die Art und Weise, wie im letzten Konvent Numerus-clausus-Beschlüsse gefaßt wurden; unter Bezug auf einen haltlosen Strafantrag des Präsidenten wurde versucht, die Wahl eines studentischen Vertreters im bisherigen Haushaltsausschuß zu verhindern.

Die Dozenten, Wissenschaftlichen Bediensteten und Studenten erklärten bereits vor ihrem Auszug aus der Konventssitzung, daß sie unter Umständen nicht bereit sind, die im Wahlverfahren an sie gefallenen Sitze einzunehmen und in den Ständigen Ausschüssen mitzuarbeiten. Die Professorenvertreter werden ihrer Liste und ihren Wählern empfehlen, den Verzicht auf eine Ausschusmitarbeit in der laufenden Legislaturperiode zu billigen.

Es hat sich erneut gezeigt, daß die rigide Ausübung der formalen Mehrheit konservativer Kräfte im Konvent die Grundlagen einer demokratisch organisierten Gruppenuniversität zerstört.“

Erklärung des ASTa

Nach dem Auszug der Minderheitsfraktion wurde noch in einem abschließenden Wahlgang der studentische Vertreter im Haushaltsausschuß gewählt. Es ist Schiffel vom RCDS. Zu der Tatsache, daß nur ads/sl- und RCDS-Vertreter in den Ständigen Ausschüssen sind, gab der ASTa eine Erklärung ab:

„Der ASTa erklärt, daß nach dem



Nun sprudeln sie wieder, die Fontänen im Brunnen auf dem Campus. In der vergangenen Woche kamen geschäftige Männer, schraubten Düsen auf, schlossen Rohre an und ließen Wasser einlaufen. Zur Freude der Campusbenutzer, zum Ärger derer, die den Brunnen sauberhalten müssen. Denn schon nach zwei Tagen teilten sich badende Kinder das Wasser mit Plastikbechern, Tüten und Zigarettenschachteln. — Vor einem Jahr hatte man aus diesem Grund den Brunnen versiegeln lassen. Gegen badende Kinder war nichts einzuwenden; nur gegen die Bewohner der inzwischen abgerissenen Häuser in der Jügelstraße. Da es in den Häusern kaum Wasseranschlüsse gab, wusch und badete man sich morgens im Brunnen auf dem Campus. Zu der Seifen lauge kam weiterer Unrat, der Abflußrohr und Düsen verstopfte. Die Verantwortlichen waren es leid: der Brunnen wurde stillgelegt. — Was immer sie bewegen haben mag, ihn nach einem Jahr wieder anzuschließen: sie sind allzeit bereit, ihn sofort zuzudrehen, wenn sich die geschilderten Zustände wieder einstellen. Schade. Legendwo wird sich in der Universität doch jemand finden lassen, der täglich einmal den größten Schmutz herausfischt. Foto: Bopp

Ausgang der Wahlen zu den Ständigen Ausschüssen allein er und von den Studenten gewählte Fachschaftsvertreter die Studentenschaft gegenüber der Universität vertreten. Die studentischen Vertreter von ads und RCDS in den Ständigen Ausschüssen haben nicht das mindeste Recht geschweige denn die Fähigkeit, für Studenten zu sprechen. Der Präsident und seine Fraktion sollen nicht hoffen, daß zukünftige Ausschusitzungen ruhiger verlaufen als die früheren.“

Stellungnahme der „Liberalen Konventsgruppen“

Zum Verhalten der Minderheitsfraktion gab die Mehrheitsfraktion (liberale Konventsgruppen) folgende Stellungnahme ab: Nach der im Februar erfolgten Neuwahl des Konvents haben die den Universitätspräsidenten stützenden Gruppen wiederholt erklärt, daß sie bereit sind, die in Opposition stehen-

den Gruppen der Minderheit in einem ihrer Stärke im Konvent entsprechenden Verhältnis an den Ständigen Ausschüssen zu beteiligen. Sie haben niemals beabsichtigt, die ihnen nach dem Gesetz zustehenden Möglichkeiten zur nahezu ausschließlichen Besetzung der Ausschüsse auszunutzen, so wie dies in Marburg schon immer geschieht. Die die Mehrheit bildenden Gruppen haben der Minderheit relativ früh mitgeteilt, unter welchen Voraussetzungen eine Beteiligung an der Ausschusarbeit möglich ist. Entsprechend den gemachten Zusagen haben die liberalen Gruppen daher auch Kandidaten der Minderheit in die Ausschüsse gewählt. Sie verfuhrn dabei streng nach der bereits vor zwei Jahren im Konvent beschlossenen Wahlordnung. Sie waren jedoch nicht bereit, bewußte Provokationen durch eine Wahl zu honorieren. Als solche wurde von der Mehrheit der Konventsmitglieder die Nominierung von Herrn Heseler für den Haushaltsausschuß angesehen. Herr Heseler hat bereits dem alten Haushaltsausschuß angehört und hier durch Vertrauensbruch und bewußt sinnentstellende

Veröffentlichung von Ausschusdiskussionen sich solcher Methoden politischer Auseinandersetzung bedient, die eine weitere Zusammenarbeit mit ihm ausschließen.

Bis zuletzt ist der Minderheit mitgeteilt worden, daß die liberale Mehrheit bereit sei, mit ihren Stimmen einen studentischen Vertreter der Minderheit auf diesem Sitz zu unterstützen. Auch im letzten Wahlgang vor dem Auszug der Minderheit haben die liberalen Gruppen dem der Minderheitsfraktion angehörenden Gegenkandidaten Zimmermann so viele Stimmen zukommen lassen, daß er mit den Stimmen der Minderheit hätte gewählt werden können. Da es der Minderheit aber offensichtlich auf eine Provokation ankam, unterstützte sie ihren eigenen Kandidaten nicht.

Das streng an Gesetz und Wahlordnung orientierte Verfahren wird jetzt von der Minderheit als „rigide Ausübung der formalen Mehrheit“ diffamiert. Hierin sehen wir eine nicht hinzunehmende Mißachtung demokratischer Wahlprozesse.

(Fortsetzung S. 4)

Personalräte sind neu gewählt

In der Universität Frankfurt (Fachbereich 1—18 = Kernbereich) und im Klinikum der Universität wurden am 23. und 24. Mai die Personalräte gewählt. Der Personalrat des Kernbereichs besteht aus 14 Mitgliedern, der Personalrat des Klinikums aus 18 Mitgliedern. Das Ergebnis:
1. Kernbereich
Herbert Becela, Freie Liste, Beamter; Josef Preis, Freie Liste, Beamter; Rudolf Hübel, Unabh. Liste, Angestellter; Karl Pfeiffer, Unabh. Liste, Angestellter; Walter Benz, ÖTV, Angestellter; Hilde Schmidt, DAG, Angestellte; Eckhardt Wansleben, GEW, Angestellter; Hans Vanscheidt, Freie Liste, Arbeiter; Hubert Meyer, ÖTV, Arbeiter; Fritz Bleck, ÖTV, Arbeiter;

Horst Holzschuh, GEW, Wiss. Bediensteter; Werner Laukhuff, Freie Liste, Wiss. Bediensteter; Dr. Marten Ewert, Freie Liste, Wiss. Bediensteter; Dr. Hans-Jürgen Kahlfuss, Freie Liste, Wiss. Bediensteter. Die Gesamtwahlbeteiligung betrug 32,5 Prozent. Die Wahlbeteiligung nach Gruppen aufgeschlüsselt betrug: Beamte 80,5 Prozent, Angestellte 37,5 Prozent, Arbeiter 48,3 Prozent und Wiss. Bedienstete 13,2 Prozent.
2. Klinikum
Ernst Knobel, ÖTV, Beamter; Dr. Peter Röttger, Freie Liste, Wiss. Bediensteter; Dr. Götz Kaiser, Freie Liste, Wiss. Bediensteter; Dr. Gerhard Wiethold, Freie Liste, Wiss. Bediensteter; Christine Becker, Unabh. Liste, Angestellte; Bruno Berkner, Un-

abh. Liste, Angestellter; Peter Krett, Unabh. Liste, Angestellter; Ursula Kuhnke, Unabh. Liste, Angestellte; Ingeborg Walter, Unabh. Liste, Angestellte; Adolf Rüdinger, ÖTV, Angestellter; Manfred Preuss, ÖTV, Angestellter; Liselotte Finger, ÖTV, Angestellte; Elfriede Tessner, ÖTV, Angestellte; Alfons Pezalla, ÖTV, Angestellter; Rudolf Grätz, Unabh. Liste, Arbeiter; Annelies Gorke, Unabh. Liste, Arbeiterin; Dieter Nürnberg, ÖTV, Arbeiter; Willi Lang, ÖTV, Arbeiter. Die Gesamtwahlbeteiligung betrug 30 Prozent. Die Wahlbeteiligung nach Gruppen aufgeschlüsselt: Beamte 50 Prozent, Angestellte 25,6 Prozent, Arbeiter 21,9 Prozent, Wiss. Bedienstete 12,8 Prozent.

Zur Diskussion gestellt

Lehrstück universitärer Demokratie

Seit Mittwoch vergangener Woche stellen sich die Entscheidungsorgane der Universität in ihrer Zusammensetzung nun auch nach außen endgültig als das dar, was sie auch in den letzten Jahren schon immer waren: Akklamationsorgane der Politik des Unipräsidenten, besetzt mit treu ergebenden Gefolgsleuten der Unispitze, Repräsentanten der gegenwärtigen universitären Machtverhältnisse, garniert mit einigen ads/RCDS-Studenten, die sich auf viele stützen können, nur nicht auf das Votum der Studenten, denn die haben ihnen bei den Wahlen immer eine deutliche Absage erteilt.

Die sozialistischen und liberalen Mitglieder — Hochschullehrer, Dozenten, wissenschaftliche Bedienstete und Studenten — haben ihre Mitarbeit in allen zentralen Entscheidungsorganen der Hochschule eingestellt, nachdem mit massiven Repressionen und persönlichen Diffamierungen, mit Geschäftsordnungs- und Wahltricks die Wahl eines bereits gewählten Vertreters der Linken von der Kantzenbach-Fraktion annulliert wurde, nachdem diese versuchte, die Linke unter Druck zu setzen, damit sie bestimmte Kandidaten nicht nominiert, und nachdem statt des nach der Wahlordnung von den Studentengruppen vorgeschlagenen Kandidaten ein von den Professoren gestützter Student des RCDS in den Haushalts- und Planungsausschuß delegiert und damit das Wahlergebnis bei den Studenten manipuliert und auf den Kopf gestellt wurde.

Die Linke hat diesen Schritt erst sehr spät getan, ist vorher viel zu viele Kompromisse eingegangen, die öffentlich kaum noch vertretbar waren. Die Kantzenbachsche Konfliktstrategie ist damit insoweit aufgegangen, als die Reaktion in den Gremien nunmehr allein sitzt, ohne eine ihr zunehmend unbehagere gewordene Opposition, ohne durch studentische Wahlen legitimierte Studentenvertreter, diese Situation gibt es allerdings zur Zeit in keiner anderen Uni der BRD.

Eines ist zunächst als Konsequenz daraus festzuhalten und dies ist die Aufgabe der politischen Studentengruppen und des ASTA:

Wenn in dem wichtigsten zentralen Entscheidungsorgan der Universität ein einziger Student sitzt, der einer Gruppe angehört, die noch nie mehr als 10 % bei den Studentenvahlen erreichte, der außer seiner eigenen bei der Ausschlußwahl keine einzige studentische Stimme erhielt, wenn in den anderen Entscheidungsorganen nur die Gruppen vertreten sind, die zusammen knapp 30 % der Stimmen erhielten, dann haben diese studentischen Handlanger der Unispitze keine Chance, sich als studentische Vertreter aufzuspielen. Das ist keine formale Frage: Die Studenten und die politischen Gruppen werden

praktisch deutlich zu machen haben, daß die einzig und allein legitimierte Interessenvertretung der neugewählte Allgemeine Studentenausschuß ist und nicht die, die von Professoren Gnaden in den Gremien sitzen.

Und ein weiteres: Die liberalen Intentionen derjenigen, die die Hessische Hochschulreform konzipiert haben, sind schon lange an der Realität, und zwar nicht nur der inneruniversitären, gescheitert. Der beispiellose Zynismus, mit dem Wahlen und öffentliche Diskussionen zu taktischen Machtmitteln degradiert werden, die man so lange akzeptiert, solange sie die bestehenden Strukturen und Machtverhältnisse garantieren, hat dies nur noch einmal drastisch unter Beweis gestellt.

Mit welchen Mitteln die konservative Mehrheitsfraktion und ihr Präsident diese Auseinandersetzung geführt haben und führen konnten, zeigt sehr deutlich, warum diejenigen, die vor geraumer Zeit die hessische Hochschulgesetzgebung massiv bekämpften, heute zu ihren entschiedenen Vertretern zählen. Denn in Frankfurt haben sie die Erfahrung machen können, wie die formal postulierte Öffentlichkeit zu einer Scheinöffentlichkeit degradiert werden kann, daß eine Transparenz der Entscheidungsprozesse, die die Mehrheitsfraktion zu fürchten hätte, könnte sie realisiert werden, sehr leicht verhindert werden kann, daß die postulierte Mitbestimmung der Studenten eine folgenlose Mitwirkung bleibt, die an den bestehenden Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen nichts ändert, hat man nur, wie in Ffm., eine solide konservative Mehrheit bei den Hochschullehrern. Diese Erfahrungen über den Charakter universitärer Entscheidungsprozesse und die Folgenlosigkeit öffentlicher Diskussionen haben gerade in den Auseinandersetzungen um den NC zunehmend mehr Studenten gemacht.

Präsident Kantzenbach und seine Fraktion wollten mit ihren Essentials für die Ausschlußwahlen durchsetzen, daß die Linke sich an ein Regelsystem hält, nach dem nur das öffentlich diskutiert werden darf, was die Mehrheitsfraktion für Veröffentlichungswürdig hält, die Studentenvertreter zur Vertraulichkeit verpflichtet sind, wenn die Mehrheitsfraktion dies beschließt, und die Linke sich an das von Kantzenbach bestimmte Verfahren der Diskussion in Uni-Gremien hält. Konsequenterweise versuchte die Kantzenbach-Fraktion die Wahl des Kandidaten aller linken Studentengruppen für den Haushaltsausschuß zu verhindern. Legitimationsgrundlage war dabei die Behauptung, daß der vorgeschlagene SHB/sf-Kandidat mit der Veröffentlichung von Ausschlußprotokollen einen strafrechtlich relevanten Tatbestand begangen habe, und

der liegt nach Kantzenbach allein deswegen vor, weil der Anzeige erstattet hat. Und genauso konsequent wurde von Kantzenbach und Co. dann der von ihnen selbst geforderte Gegenkandidat abgelehnt, weil er zwar eine personelle, nicht aber eine politische Alternative darstellte und weil es der rechten Fraktion nicht um eine Person, sondern um linke Politik schlechthin geht. Deswegen haben sie den Vertreter der kleinsten Studentengruppe gewählt, der einzigen Studentengruppe, die den NC befürwortet, ja sogar gegenüber den Kantzenbachschen Vorschlägen noch für eine Verschärfung eintritt, einen Studenten, der es noch nicht einmal wagt, seine Politik öffentlich vor den Studenten zu vertreten, der in der lächerlichen Rolle, die er bisher in den Gremien einnahm, die Funktion, die ihm die Unispitze erteilt, bereits deutlich herausgestellt hat.

Was hinter dieser Politik steckt, ist deutlich: Eine linke Mehrheit auch nur in einem Ausschuß hätte es sicher nicht gegeben, aber die minimalen Kontroll- und Informationsmöglichkeiten, die die Linke in den Gremien bisher wahrgenommen hat, gehen noch immer zu weit, konnten wir doch durch Veröffentlichung geheimer Ausschlußprotokolle an ihren eigenen Aussagen dokumentarisch belegen, daß für die Mehrheitsfraktion der NC auch ein politisches Kampfmittel gegen die Linke, gegen eine unbequeme Lehrerausbildung ist. Es wurde deutlich, wie eine konzeptionslose und planungsunfähige Unispitze und ihre Ausschüsse, die z. B. noch nicht einmal in der Lage waren, die Haushaltsanmeldungen der Fachbereiche für 73/74 überhaupt zu diskutieren, mit finanziellen Erpressungsmanövern Druck auf die lehrerausbildenden Fachbereiche auszuüben versuchten, damit diese den NC beschließen, daß die in der rechten Fraktion dominierenden wirtschafts- und naturwissenschaftlichen Ordinarien mit ihrer Politik der Privilegienverteidigung und Statussicherung jegliche finanzielle und langfristige ausgerichtete Prioritätensetzung und Umverteilung von Haushaltsmitteln verhindern.

Nicht die Frankfurter Unispitze ist für die miserable und für die Masse der Studenten unerträgliche Studiensituation letztendlich verantwortlich. Sie ist vor allem Konsequenz der prinzipiellen Unterausstattung des Bildungswesens in einer kapitalistischen Gesellschaft. Wir behaupten jedoch und können beweisen, daß die auf konservativer Clquienwirtschaft und Verteidigung des Status quo beruhende konzeptionslose Beharrungspolitik der Unispitze die unerträglichen Verhältnisse noch verschärft.

Dies ist in breiter Öffentlichkeit deutlich geworden, und das weiß Kantzenbach. Sein liberales Image ist weg. Und deswegen versucht er, seine Konzeptionslosigkeit durch offene Repressionspolitik gegen die Linke zu kompensieren, denn hierin besteht v. a. der Zusammenhalt der rechten Fraktion. So kündete Kantzenbach auf der Konventssitzung bereits weitere Polizeieinsätze an der Uni an, teilte mit, daß Studentenvertreter künftig keine wichtigen Informationen mehr erhalten.

Um seine gegen die Interessen der Studenten gerichtete Politik reibungslos durchsetzen zu können, hat Kantzenbach inzwischen in entscheidenden Fragen auch alle Ausschüsse ausgeschaltet, die NC-Anmeldungen für das Wintersemester zu seiner Privatangelegenheit erklärt, über die er allein mit dem Ministerium verhandelt. Selbst Rechtsverordnungen zur Durchführung des NC-Staatsvertrages, zu denen die Uni Stellung nehmen muß, werden von Kantzenbach den Gremien nicht mitgeteilt.

Fazit: Universitäre Demokratie stellte den Versuch dar, die Linken in den Gremien zu integrieren. Da dies nicht gelang, gibt man die scheindemokratische Fassade auf. Der Schein öffentlicher Diskussion und Mitbestimmung ist brüchig geworden, die Folgen konservativer Ordinarienpolitik werden von der Masse der Studenten immer mehr erfahren. In ihrer Konzeptionslosigkeit und Planungsunfähigkeit ist die Frankfurter Unispitze ein — wenn auch schlechter — Verwalter und willfähriger Vollstrecker der kapitalistischen Hochschulreform.

Nach allem, was in der letzten Zeit von der Unispitze gegen die Interessen der Studenten und Schüler unternommen wurde, was in den Gremien und nicht nur dort geschehen ist, und vor allem auch, was nicht geschehen

ist, wäre Kantzenbachs Rücktritt schon längst fällig und von uns auch gefordert worden, wüßten wir nicht, daß er gerade unter den Frankfurter Bedingungen nur austauschbarer Repräsentant, Charaktermaske der bestehenden Verhältnisse ist, der leicht (durch Krupp o. a.) ersetzt werden kann, ohne daß sich an dem Bestehenden etwas ändert.

Die Illusion realer Mitbestimmungs-

Stellungnahme des Präsidenten

Die Mitglieder der Universität Frankfurt, die die hochschulpolitische Entwicklung ihrer Universität in den letzten Jahren auch nur oberflächlich verfolgt haben, werden selbst feststellen, daß die Darstellung von Herrn Heseler eine einzige grobe Verzerrung der Realität darstellt. Gerade in Bezug auf die Kompetenzen der Ständigen Ausschüsse und die Beteiligung der Öffentlichkeit an den Sitzungen sind in Frankfurt die Möglichkeiten des Hessischen Universitätsgesetzes voll ausgeschöpft worden. Der Leserbrief von Herrn Heseler verrät die Enttäuschung der ihn politisch stützenden Gruppen, trotz dieser weitreichenden legalen Einflußmöglichkeiten und trotz der von ihnen auch angewendeten illegitimen Formen politischer Ausein-

möglichkeiten in den Gremien ist geschwunden, der Auszug der linken Gruppen und von Jusos, Spartakus bis zum KSB zeigt dies. Die Interessen der Studenten werden nicht in den Organen der Universität vertreten, demokratische Positionen können nur durchgesetzt oder verteidigt werden, wenn sie von der Masse der Studenten erkämpft werden.

H. Heseler

dersetzung diese Universität nicht beherrschen zu können.

Zwei Richtigstellungen über die letzte Konventssitzung am 16. 5. scheinen mir jedoch unumgänglich:

1. Ich habe keine weiteren Polizeieinsätze angekündigt. Ich habe allerdings gesagt: „Ich werde dafür sorgen, daß die gewählten Gremien dieser Universität tagen können — und zwar öffentlich, wenn es möglich ist — sonst nichtöffentlich.“

2. Ich habe ferner gesagt, daß ich Herrn Heseler aufgrund des von ihm begangenen Vertrauensbruches keine vertraulichen Informationen mehr geben werde.

Ich habe weder von allen Studentenvertretern gesprochen noch von wichtigen Informationen allgemein.

Anmerkung der KU/rcds

1. Die KU/rcds hat in der Konventssitzung öffentlich erklärt, daß sie auf den ihr nach dem Repräsentationsprinzip nicht zustehenden Haushaltsausschuß keinen Anspruch erhebt. Wenn aber das Hochspielen Heselers — als Versuch der Provokation — dem SHB wichtiger ist als eine Repräsentation in den Ausschüssen, wird er das seinen Wählern gegenüber zu vertreten haben. Er hat dazu beigetragen, daß die Ausschüsse nach einem Regierungs-Oppositionsmodell nur von der Mehrheitsfraktion besetzt werden müssen. In diesem Rahmen stehen uns Sitze zu.

2. Die Sitze, auf die die Linken verzichtet haben, frei zu lassen, heißt, ihre Argumentation zu übernehmen, daß nur linke Studenten die Inter-

sen „der“ Studenten vertreten könnten und damit den arroganten Alleinvertragsanspruch der linken Gruppen. Das sollte auch das ads/SLH bedenken, das dieser Argumentation nahesteht. Wenn keine Studenten dabei sind, braucht man in der täglichen politischen Arbeit auch keine Rücksicht auf deren Interessen zu nehmen. Wir werden den Interessen der Studenten Gehör verschaffen, wenn es sonst niemand tut.

3. Nummerus clausus ist unsozial. Überfüllt ist auch unsozial. Überfüllung vernichtet Studienmöglichkeiten. Die Studienkapazität ist eine Funktion der Geldmenge, die der Minister zur Verfügung stellt.

C. Schiffl

Kultusminister empfiehlt Studien-Kombinationen

Kultusminister von Friedeburg stellte die diesjährige Ausgabe der Informationsschrift „Studien- und Berufsmöglichkeiten für Studenten in Hessen“ vor. Sie informiert nach dem gegenwärtigen Stand über alle Studiengänge an den hessischen Hochschulen, die Berufsmöglichkeiten, die sie eröffnen, und über Berufsmöglichkeiten, die Abiturienten ohne Studium ergreifen können.

Von besonderem Interesse ist die Fortschreibung der Angaben zum Lehrbedarf in den verschiedenen Schulfächern. Dieser war im vergangenen Jahr — erstmals in der Bundesrepublik — nach den Bedarfskategorien „sehr gefragt“, „gefragt“ und „weniger gefragt“ ausgewiesen worden. Damit sollten die Studienanfänger der Lehramtsstudiengänge rechtzeitig darauf hingewiesen werden, daß sich in der Zeit nach 1975 — in der sie ihr Studium abschließen werden — eine Differenzierung der fächerspezifischen Nachfrage nach Lehrern abzeichnet. Diese Informationen sind fortgeschrieben worden. Die Informationsschrift enthält auch Hinweise zur Wahl der Fächer-Kombinationen. Den Studienanfängern wird davon abgeraten, zwei Fächer zu wählen, die unter „weniger gefragt“ bzw. „nicht gefragt“ eingeordnet worden sind. Insbesondere trifft das für die folgenden, in der Vergangenheit sehr beliebten Kombinationen zu:

Lehramt mit Schwerpunkt in der Mittelstufe

— Geschichte/Deutsch oder Erdkunde

— Deutsch/Erdkunde oder Englisch oder Französisch

— Französisch/Erdkunde oder Geschichte

Lehramt mit Schwerpunkt in der Oberstufe

— Geschichte/Deutsch oder Englisch oder Erdkunde oder Französisch

— Latein/Griechisch oder Geschichte oder Englisch oder Französisch
— Deutsch/Englisch oder Erdkunde oder Französisch
— Englisch/Französisch oder Erdkunde
— Französisch/Erdkunde

Empfehlenswert ist es, zwei „sehr gefragte“ Fächer miteinander zu verbinden. Empfehlenswert ist auch die Kombination von zwei Fächern, die unter „gefragt“ rangieren, oder von zwei Fächern, von denen eines „sehr gefragt“ und das andere „gefragt“ ist. Außer den Informationen über Studien- und Berufsmöglichkeiten gibt die Schrift noch Aufschluß über zahlreiche andere, den Studienanfänger interessierende Fragen. So enthält sie u. a. Abschnitte über „Anmeldung zum Studium“, „Zulassungsbeschränkungen“, Auskunftsstellen der „Studien- und Berufsberatung“, „Studienförderung“ und „Wohnheime und Zimmervermittlung“.

UNI-REPORT

Zeitung der Universität Frankfurt am Main, Herausgegeben von der Presse- und Informationsstelle der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt, 6 Frankfurt am Main 1, Senckenberganlage 31, Telefon 7 98 - 25 31 oder 24 72. Fernschreibanschuß 0 413 932 unif d. Redaktion; A. Füllgraff und R. Heisig.

Namentlich gezeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Herausgeber wieder.

UNI-REPORT erscheint alle 14 Tage am Donnerstag, mit Ausnahme der Semesterferien. Die Auflage von 15 000 Exemplaren wird an die Mitglieder der Universität Frankfurt am Main verteilt. Zur Zeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 3 vom 1. Oktober 1971 gültig. — Druck: Union-Druckerei, 6 Frankfurt am Main.

Pervertiertes Demokratieverständnis

Die Einschätzung Heselers (und, da er offensichtlich für die ihm nahestehenden Gruppen spricht, auch deren Einschätzung) zur Lage im Konvent und den ständigen Ausschüssen geht offensichtlich an den Realitäten vorbei. Freilich war das nicht anders zu erwarten, nachdem gerade die studentische Linksextreme die Handbremse für die stärkste politische Talfahrt ihrer Gruppen seit Jahren gelöst hatte.

Den Vertretern der meisten „sozialistischen und liberalen“ (so Heseler) war vor der entscheidenden Konventssitzung bekannt, daß über eine Bündnispolitik mit der Fraktion des ads/SLH die Wünsche sowohl von deren Fraktionen als auch von der Fraktion des ads/SLH hätten realisiert werden können. Das Bündnis war in mehreren ausführlichen Sitzungen, an denen mit einer Ausnahme auch stets Heseler selbst teilnahm, ausgehandelt worden.

Aus welchen Gründen dann diese Gruppen während der Konventssitzung von dem Abkommen zurücktreten, wird Kennern der hochschulpolitischen Szenerie nur erklärlich sein, wenn man diesen Gruppen unterstellt, sich selbst überbewertet und geglaubt zu haben, die eigenen Stimmen reichten aus.

Auf diesem Hintergrund freilich wirkt der Artikel Heselers mehr als Ausbruch eines beleidigten Selbstwertgefühls: Wenn Heselers Meinung, die einzig und allein legitimierte Interessenvertretung der Stu-

denten sei der zu wählende ASTA, tatsächlich zutrifft, dann hätte eben Heselers Gruppe diese Einschätzung schon vorher praktizieren müssen: Zur Wahl für die Ständigen Ausschüsse anzutreten, dann aber, wenn nicht sämtliche Forderungen erfüllt sind, festzustellen, in den Ständigen Ausschüssen sei eine Interessenvertretung nicht gegeben, zeugt von einer ziemlich naiven Einschätzung des Wählerwillens.

Das ads/SLH bedauert, daß sich offensichtlich zahlreiche Professoren und wissenschaftliche Bedienstete nun auch noch in voller Kenntnis der Umstände ihre Konvents- und Gremienarbeit einstellen wollen, um den dann noch arbeitenden Mitgliedern zu demonstrieren, welche Politik an dieser Universität richtungsweisend sei; es bedauerte aber auch, daß die studentischen Fraktion der beiden SHB-Gruppen, des MSB Spartakus und der übrigen Splittergruppen offensichtlich bereit sind, den Wählerwillen bewußt zu verraten und die Stimmen, die sie erhalten haben, nicht mehr zu repräsentieren.

Das ads/SLH, als eine der stärksten studentischen Gruppen mit fünf Sitzen im Konvent vertreten, wird sich durch diese Stör- und Diffamierungsaktion, wie sie auch Heseler in seinem Artikel vornimmt, nicht davon abhalten lassen, in den Gremien konstruktiv für die Interessen der Studenten dieser Universität zu arbeiten. Achim Stier, ads/SLH

Verfassungsgericht setzt der Mitbestimmung Grenzen

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum niedersächsischen Vorschaltgesetz vom vergangenen Dienstag (29. Mai) war wegen seiner bundesweiten Auswirkungen zur Frage der Mitbestimmung an den Hochschulen mit Spannung erwartet worden. Es ist von progressiv ausgerichteten Kreisen mit Enttäuschung, von eher konservativen Kräften mit Befriedigung aufgenommen worden. Denn es sichert den Hochschullehrern in allen Fragen, die unmittelbar Forschung und Lehre betreffen, eine Mehrheit von mindestens 50 Prozent der Stimmen. Weiterhin setzt es der Mitwirkung der Nichtwissenschaftler sehr enge Grenzen. Die Folge des Urteils ist, daß die Länder mit neuen Hochschulgesetzen diese überprüfen und möglicherweise ändern werden. Bis dahin können die Hochschulen auf der Basis der jetzt gültigen Gesetze weiterarbeiten.

Inwieweit das hessische Hochschulrecht novelliert wird, steht noch nicht fest. Die Landesregierung will zunächst das Hochschulrahmengesetz des Bundes abwarten. Nach bisherigen Äußerungen von Ministerpräsident Albert Osswald, Kultusminister Prof. Ludwig von Friedeburg und von Prof. Erhard Denninger, dem neuen Leiter der Hochschulabteilung im Kultusministerium, halten die im HUG getroffenen Lösungen weitgehend dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts stand. Ministerpräsident Osswald hat sogar begrüßt, daß durch das Urteil das System der Gruppenuniversität (im Gegensatz zur „Ordinarienuniversität“, d. Red.), das dem HUG zugrunde liegt, als zulässiges Organisationsprinzip anerkannt wird, womit eine Beteiligung aller Gruppen an der Selbstverwaltung als verfassungskonform gilt. Allerdings wird die Mitwirkung der Nichtwissenschaftlichen Bediensteten eingeschränkt werden müssen. Eine zentrale Frage bei der rechtlichen Beurteilung des HUG im Zusammenhang mit dem Urteil wird sein, ob die Dozenten zur Gruppe der Hochschullehrer zu zählen sind.

Zu dem Urteil kam es aufgrund der Verfassungsbeschwerden von rund 398 Hochschullehrern gegen das Vorschaltgesetz zum künftigen Hochschulgesetz in Niedersachsen. Die Hochschullehrer argumentierten, sie seien in ihrem Grundrecht der Freiheit von Forschung und Lehre (Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz) beeinträchtigt. Eine Verfassungsbeschwerde von rund 400 Hochschullehrern gegen das Hessische Universitätsgesetz ist noch nicht entschieden. Im folgenden veröffentlicht „Uni-Report“ die wichtigsten Passagen von bundesweiter Bedeutung aus dem Urteil, das der Erste Senat unter Vorsitz des Präsidenten Ernst Benda getroffen hat. Ferner wird aus dem Minderheiten-votum der Richter Frau Rupp von Brünneck und Dr. Simon zitiert.

Recht auf freie wissenschaftliche Betätigung

Das in Art. 5 Abs. 3 GG enthaltene Freiheitsrecht schützt als Abwehrrecht die wissenschaftliche Betätigung gegen staatliche Eingriffe und steht jedem zu, der wissenschaftlich tätig ist oder tätig werden will. Dieser Freiraum des Wissenschaftlers ist grundsätzlich ebenso vorbehaltlos geschützt, wie die Freiheit künstlerischer Betätigung gewährleistet ist. In diesen Freiheitsraum fallen vor allem die auf wissenschaftlicher Eigengesetzlichkeit beruhenden Prozesse, Verhaltensweisen und Entscheidungen bei dem Auffinden von Erkenntnissen, ihrer Deutung und Weitergabe.

Wissenschaft auf Forschung und Lehre

Der gemeinsame Oberbegriff „Wissenschaft“ bringt den engen Bezug von Forschung und Lehre zum Ausdruck. Forschung als „die geistige Tätigkeit mit dem Ziele, in methodischer, systematischer und nachprüfbarer Weise neue Erkenntnisse zu gewinnen“, bewirkt angesichts immer neuer Fragestellungen den Fortschritt der Wissenschaft; zugleich ist sie die notwendige Voraussetzung, um den Charakter der Lehre als der wissenschaftlich fundierten Übermittlung der durch die Forschung gewonnenen Erkenntnisse zu gewährleisten. Andererseits befruchtet das in der Lehre stattfindende wissenschaftliche Gespräch wiederum die Forschungsarbeit.

Pflicht des Staates

Der Staat hat die Pflege der freien Wissenschaft und ihre Vermittlung an die nachfolgende Generation durch Bereitstellung von personellen, finanziellen und organisatorischen Mitteln zu ermöglichen und zu fördern. Das bedeutet, daß er funktionsfähige Institutionen für einen freien Wissenschaftsbetrieb zur Verfügung zu stellen hat.

Im Bereich des mit öffentlichen Mitteln eingerichteten und unterhaltenen Wissenschaftsbetriebs, d. h. in einem Bereich der Leistungsverwaltung, hat der Staat durch geeignete organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, daß das Grundrecht der freien wissenschaftlichen Betätigung so weit unangetastet bleibt, wie das unter Berücksichtigung der anderen legitimen Aufgaben der Wissenschaftseinrichtungen und der Grundrechte der verschiedenen Beteiligten möglich ist.

Organisationsform — Gruppenuniversität

Die Garantie der Wissenschaftsfreiheit hat jedoch weder das überlieferte Strukturmodell der deutschen Universität zur Grundlage, noch schreibt sie überhaupt eine bestimmte Organisationsform des Wissenschaftsbetriebs an den Hochschulen vor. Dem Gesetzgeber steht es zu, innerhalb der aufgezeigten Grenzen die Organisation der Hochschulen nach seinem Ermessen zu ordnen und sie den heutigen gesellschaftlichen und wissenschaftssoziologischen Gegebenheiten anzupassen.

Dabei ist er auch zu einer den Organisationsprinzipien der Gruppenuniversität entsprechenden typisierenden Betrachtungsweise berechtigt. Es bietet sich ein breiter Fächer organisatorischer Formen und verfahrensrechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten an.

Dieses Modell der „Gruppenuniversität“ ist als solches mit der Wertentscheidung des Art. 5 Abs. 3 GG vereinbar. Es ist nicht von vornherein „wissenschaftsfremd“; denn ein Mitspracherecht aller Hochschulangehörigen führt noch nicht notwendig zu einem gegen die Wissenschaftsfreiheit gerichteten „Verfremdungsprozess“. Der Gedanke, die Gruppenuniversität namentlich als ein Instrument zur Lösung der Gruppenkonflikte in der Universität, aber auch als Mittel zur Mobilisierung des Sachverstandes der einzelnen Gruppen zwecks besserer Entscheidungsfindung bei der Verwaltung der Universität zu nutzen, ist vertretbar. Ob damit die zweckmäßigste Form der Hochschulorganisation gefunden ist, hat das Bundesverfassungsgericht nicht zu entscheiden.

Kriterium für eine verfassungsgemäße Hochschulorganisation kann hier nur sein, ob mit ihr „freie“ Wissenschaft möglich ist und ungehindert betrieben werden kann. Wenn dies der Fall ist, stehen die Einzelregelungen der akademischen Selbstverwaltung zur Disposition des Gesetzgebers, der nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht hat, den Wissenschaftsbetrieb an den Hochschulen den Zeitbedürfnissen gemäß zu gestalten.

Es müssen ferner die Interessen der verschiedenen Hochschulangehörigen, der Wissenschaftler, ihrer Mitarbeiter und der Studenten sowie der übrigen Bediensteten miteinander abgestimmt und koordiniert werden.

Begrenzte Mitspracherechte

Der Gesetzgeber unterliegt im Blick auf die wertentscheidende Grundsatznorm des Art. 5 Abs. 3 GG keinen Beschränkungen, wenn er eine organisatorische Regelung zu treffen hat, die auf die freie wissenschaftliche Betätigung der Hochschulangehörigen nicht einwirkt, vielmehr nur bestimmt, von wem und in welcher Art und Weise allgemeine Verwaltungsangelegenheiten der Universität erledigt werden sollen. Hier können insbesondere Vorschriften über die Beteiligung der Universitätsangehörigen in weitem Maße allein an dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit orientiert werden.

Begrenzt ist hingegen die gesetzgeberische Gestaltungsfreiheit im Bereich derjenigen Angelegenheiten, die als „wissenschaftsrelevant“ angesehen werden müssen, d. h. die Forschung und Lehre unmittelbar berühren. Zu diesen Angelegenheiten sind insbesondere zu zählen die Planung wissenschaftlicher Vorhaben, d. h. die Forschungsplanung, das Aufstellen von Lehrprogrammen und die Planung des Lehrangebotes, die Koordinierung der wissenschaftlichen Arbeit, also das Abstimmen der Forschungsvorhaben und der Lehrangebote aufeinander, die Harmonisierung der Lehraufgaben mit den Forschungsvorhaben, ferner die organi-

satorische Betreuung und Sicherung der Durchführung von Forschungsvorhaben und Lehrveranstaltungen, insbesondere ihre haushaltsmäßige Betreuung einschließlich der Mittelvergabe, die Errichtung und der Einsatz von wissenschaftlichen Einrichtungen und Arbeitsgruppen, die Festsetzung der Beteiligungsverhältnisse bei wissenschaftlichen Gemeinschaftsaufgaben, die Festlegung und Durchführung von Studien- und Prüfungsordnungen. Schließlich sind hierher auch die Personalentscheidungen in Angelegenheiten der Hochschullehrer und ihrer wissenschaftlichen Mitarbeiter zu rechnen.

a) Wissenschaftliche Mitarbeiter

Das Mitspracherecht der wissenschaftlichen Mitarbeiter, denen das Freiheitsrecht aus Art. 5 Abs. 3 GG in bezug auf ihre wissenschaftliche Tätigkeit ebenso zusteht wie den Hochschullehrern, bedarf keiner näheren Begründung.

b) Studenten

Ob den Studenten ein verfassungsverbürgter Anspruch auf Mitwirkung an der akademischen Selbstverwaltung zusteht, braucht nicht entschieden zu werden. Solange und soweit sie an der Forschung und wissenschaftlichen Lehre teilnehmen, steht auch ihnen das Recht aus Art. 5 Abs. 3 GG zu, so daß schon deshalb keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen ihre Mitsprache in der Wissenschaftsverwaltung bestehen. Mag auch nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der Studenten zur aktiven Beteiligung am Wissenschaftsprozess gelangen, so ist doch das Studium an der Universität auf solche Teilnahme hin angelegt. Die Studenten sind keine Schüler und nicht bloße Objekte der Wissensvermittlung, sondern sie sollen selbständig mitarbeitende, an den wissenschaftlichen Erörterungen beteiligte Mitglieder der Hochschule sein. Deshalb kann die studentische Mitsprache nicht generell als „wissenschaftsfremd“ angesehen werden. Außerdem sind sie durch die Art und Weise, in der die Universität ihre Ausbildungsfunktion erfüllt, unmittelbar betroffen. Schließlich rechtfertigt das Interesse des Studenten an einem Ausgleich und Gegengewicht zu der sozialen Abhängigkeit, in der er sich zur Universität als der Vermittlerin seiner Berufs- und Lebenschancen befindet, grundsätzlich eine Mitsprache bei der Erfüllung der der Universität gestellten Aufgaben.

c) Nichtwissenschaftliche Bedienstete

Ebensowenig widerspricht jedenfalls dem Grundsatz nach eine Mitbeteiligung der nichtwissenschaftlichen Bediensteten an der Selbstverwaltung der Universität der Verfassungsgarantie einer freien Wissenschaft. Daß diese Hochschulangehörigen nicht eine durch Art. 5 Abs. 3 GG geschützte Tätigkeit ausüben, gibt keinen hinreichenden Grund, sie von der Beteiligung generell auszuschließen. Der Gruppe des nichtwissenschaftlichen Personals gehören Fachkräfte an, deren praktisches Wissen gerade auf organisatorischem Gebiet für die Universität nutzbar gemacht werden kann. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, daß die wissenschaftliche Tätigkeit in den Hochschulen in zunehmendem Maße der Unterstützung von Nichtwissenschaftlern bedarf, die für die Ausführung der Forschungsarbeiten und Lehrveranstaltungen technische oder verwaltungsmäßige Voraussetzungen schaffen und auch entsprechende Verantwortung tragen.

Eine andere Frage ist es, ob nicht nach der Wertentscheidung des Art. 5 Abs. 3 GG der Ausschluß dieser Gruppe und auch eine Differenzierung innerhalb der Gruppe bei der Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten der Wissenschaftsverwaltung geboten ist.

Begriff des Hochschullehrers

Unter Hochschullehrer ist nach der derzeitigen Hochschulstruktur in Benutzung der bisher üblichen Terminologie und unabhängig von den Abgrenzungen der beamtenrechtlichen Vorschriften der akademische Forscher und Lehrer zu verstehen, der aufgrund der Habilitation oder eines sonstigen Qualifikationsbeweises mit der selbständigen Vertretung eines wissenschaftlichen Faches in Forschung und Lehre betraut ist.

Dabei steht dem Gesetzgeber bei der Umschreibung dieser Gruppe ein Spielraum zur Verfügung; die Habilitation ist keine notwendige Voraussetzung für die Zuordnung zu dieser Gruppe.

Diese Hochschullehrer prägen aufgrund ihrer Vorbildung, ihrer meist langjährigen Tätigkeit und Erfahrung in Forschung und Lehre in erster Linie die Hochschule als wissenschaftliche Einrichtung. Sie tragen kraft ihres Amtes und Auftrages erhöhte Verantwortung für die Funktionsfähigkeit und den wissenschaftlichen Rang der Universität; sie sind nach ihrem Status und ihrer Funktion zur Forschung und Lehre sowie deren Organisation oder Mitorganisation in ihrem Fachbereich verpflichtet und daher mit der Sache der Wissenschaft besonders eng verbunden. Nach der derzeitigen Struktur der Universität sind sie die Inhaber der Schlüsselfunktionen des wissenschaftlichen Lebens. Infolge ihrer regelmäßig längeren Zugehörigkeit zur Universität werden sie zudem durch langfristig wirkende Entscheidungen der Hochschulorgane stärker betroffen als die Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten.

d) Hochschullehrer

Die in dem System der „Gruppenuniversität“ zum Schutz der freien wissenschaftlichen Betätigung der Hochschullehrer erforderlichen organisatorischen Sicherungsmaßnahmen müssen um ihrer Effektivität willen ergänzt werden durch das ebenfalls aus den Wertentscheidungen des Art. 5 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 GG abzuleitende Gebot, die Gruppe der Hochschullehrer in sich homogen zusammensetzen. Wenn der Gesetzgeber die Gruppenzugehörigkeit zu einem Organisationsprinzip macht, dann muß er sich bei der Bestimmung der Gruppen an eindeutige konstitutive Merkmale halten; andernfalls wird der aus der Gruppenorganisation folgende Proporz willkürlich.

Stimmengewichte der Hochschullehrer

Der Gesetzgeber ist bei der Verteilung der Stimmgewichte auf die Vertreter der einzelnen Gruppen in den Beschlüssen der „Gruppenuniversität“ zwar grundsätzlich frei, er muß aber die besondere Stellung der Hochschullehrergruppe berücksichtigen und die zum Schutz der freien wissenschaftlichen Betätigung der Hochschullehrer erforderlichen Sicherungsvorkehrungen treffen.

Aus all diesen Überlegungen kann jedoch nicht das verfassungsrechtliche Gebot abgeleitet werden, daß die Vertreter der Hochschullehrergruppe generell in den Gremien der Hochschulselbstverwaltung über eine „eindeutige Mehrheit“ verfügen müßten. Eine Beschränkung der gesetzgeberischen Gestaltungsfreiheit in diesem Ausmaß wäre unter den angeführten verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht gerechtfertigt. Grenzen für den Gesetzgeber können sich nur dort ergeben, wo sie aufgrund der Wertentscheidung des Art. 5 Abs. 3 GG in Verbindung mit dem allgemeinen Gleichheitssatz gezogen werden müssen.

Die Ausstrahlungswirkung des Art. 5 Abs. 3 GG beschränkt sich, wie oben dargelegt, im Bereich der Organisationsnormen auf die Forschung und Lehre unmittelbar betreffende Angelegenheiten. Hier bedarf es einer Abwägung mit den Erfordernissen, die sich aus den anderen Zwecken der Universität, insbesondere ihrer Ausbildungsfunktion ergeben. Dabei können Forschung und Lehre nicht als ein einheitlicher, undifferenzierter Komplex betrachtet werden. Ihre enge Verknüpfung im Wissenschaftsbetrieb der Universität bedeutet nicht, daß zur Abwehr von Gefahren für die freie Betätigung auf diesem weiten Gebiet bei der Stimmgewichtung der einzelnen Hochschulgruppen immer gleiche Vorkehrungen erforderlich sind.

a) Bereich der Lehre

Im Bereich der Lehre erfüllen nicht nur die Hochschullehrer, sondern auch die wissenschaftlichen Mitarbeiter wesentliche Funktionen. Sie haben in der modernen Massenuniversität zwar einen je nach Fakultäten und Fachbereichen nicht immer gleichen, jedoch quantitativ erheblichen und qualitativ bedeutenden Teil der anfallenden Lehraufgaben übernommen. Bei der Entscheidung über Fragen, welche die Lehre unmittelbar betreffen, kommt ihnen Sachverstand und Sachinteresse in einem Maße zu, das eine Mitsprache ohne weiteres rechtfertigt.

Die Angelegenheiten der Lehre berühren auch unmittelbar den Interessenbereich der Studenten. Zudem können auf diesem Gebiet sachge-

rechte Entscheidungen vielfach nur getroffen werden, wenn Erfahrungen und Argumente von Lehrenden und Lernenden berücksichtigt und ausgleichend werden. Die Mitwirkung von Studentenvertretern bei der Entscheidung solcher Fragen ist verfassungsrechtlich unbedenklich.

Eine undifferenzierte Beteiligung der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Bediensteten an der Entscheidung über Fragen der Lehre kann hingegen unter keinem der erwähnten Gesichtspunkte (Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit) gerechtfertigt werden.

Innerthalb des so abgesteckten Rahmens muß der Gesetzgeber sicherstellen, daß den Hochschullehrern der ihrer besonderen Stellung entsprechende maßgebende Einfluß auf dem Gebiet der Lehre verbleibt.

b) Bereich der Forschung

Nach einem strengeren Maßstab muß die gruppenmäßige Verteilung von Mitbestimmungsrechten in Angelegenheiten beurteilt werden, die unmittelbar die Forschung berühren. Forschungsentscheidungen setzen einen Überblick über den Stand der Forschung auf dem jeweiligen Gebiet — auch im internationalen Bereich —, über die Dringlichkeit des einzelnen Forschungsprojekts unter Berücksichtigung der allgemeinen gesellschaftlichen Bedürfnisse und den Blick für das auf den einzelnen Forschungsgebieten technisch, finanziell und personell überhaupt Mögliche voraus. Die mit solchen Entscheidungen verbundene Verantwortung wird besonders deutlich, wenn es um hohe Aufwendungen für kostspielige Spezialeinrichtungen, deren die moderne Forschung bedarf, um die Errichtung oder Erweiterung von Forschungsstätten und ähnliches geht. Die Eignung, bei solchen Entscheidungen zusammen mit anderen Fachkundigen mitzuwirken, kann den wissenschaftlichen Mitarbeitern nicht abgesprochen werden. Bei dem nichtwissenschaftlichen Personal liegt sie in aller Regel nicht vor. Die für die Beteiligung an der Entscheidung in Forschungsfragen notwendigen Voraussetzungen werden von einem großen Teil der Studenten nicht erfüllt werden können. Immerhin kann nicht ausgeschlossen werden, daß auch sie je nach ihrem Ausbildungsstand und ihrer Qualifikation einen gewissen Beitrag zu solchen Entscheidungen leisten. Unter diesen Umständen ist es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn der Gesetzgeber der Gruppe der Studenten ein gewisses Mitwirkungsrecht einräumt, zumal da die Entscheidungen in Forschungsfragen sich auf die Lehre auswirken können.

Wohl aber verlangt die Wertentscheidung des Art. 5 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 GG, daß bei Entscheidungen über Fragen, welche die Forschung unmittelbar betreffen, der Gruppe der Hochschullehrer ein ausschlaggebender Einfluß vorbehalten bleibt. Wegen ihrer wissenschaftlichen Qualifikation, ihrer Funktion und Verantwortung müssen die Hochschullehrer sich in diesem besonderen Bereich gegenüber den anderen Gruppen durchsetzen können. Die Möglichkeit, daß naturgemäß auch ihre Entscheidung durch sachfremde Motive beeinflusst werden kann, ist bei einer typisierenden Regelung in Kauf zu nehmen.

c) Bereich der Berufungen

Besondere Anforderungen sind jedenfalls an das Berufungsverfahren der Hochschullehrer wegen der hervorragenden Bedeutung dieses Vorgangs für die Struktur der heutigen deutschen Universität zu stellen. Dieses Auswahlverfahren bestimmt die eigentlichen Träger der freien Forschung und Lehre innerhalb der Universität und ist deshalb mit der Garantie der Wissenschaftsfreiheit besonders eng verknüpft.

Eine Mitentscheidung der nichtwissenschaftlichen Bediensteten kommt hier von vornherein nicht in Betracht. Auch den Studenten fehlen in der Regel die erforderlichen Voraussetzungen für eine sachkundige Beurteilung der Qualitäten der für eine Berufung in Betracht kommenden Wissenschaftler. Jedoch bedeutet dies nicht, daß sie deshalb von einer Mitwirkung und Mitentscheidung gänzlich auszuschließen wären. Sie können eigen Informationen und Eindrücke, z. B. aus Vorlesungen, in den Entscheidungsprozess einbringen. Zudem sind gerade sie von der Entscheidung unmittelbar betroffen. Ein Mitentscheidungsrecht der Studenten ist demnach verfassungsrechtlich vertretbar, zumal dadurch dem Be-

(Fortsetzung auf Seite 4)

Die Minderheit kündigt . . .

(Fortsetzung von S. 1)

Im Gegensatz zu den Behauptungen der Minderheit ist der Wahlmodus während des Verfahrens nicht geändert worden. Vielmehr wurde die Wahl in allen Phasen streng nach der Wahlordnung durchgeführt, die der Konvent bereits im Jahre 1971 beschlossen hatte. Bis zuletzt haben die liberalen Gruppen sich bereit erklärt, einen anderen studentischen Vertreter der Minderheit bei der Wahl in den Haushaltsausschuß zu unterstützen. Dieses Angebot besteht auch heute noch. Die Mehrheit ist jedoch nicht bereit, sich von der Minderheit provozieren oder erpressen zu lassen. Mehrheitsentscheidungen sind im demokratischen Prozeß legitim.

„Wahlfiasko der Ständigen Ausschüsse“

Eine vermittelnde Position nimmt Peter Böttger (unabhängige Liste Medizin und Mitglied des Konvents-

vorstandes) in einer persönlichen Stellungnahme unter der Überschrift „Das Wahlfiasko der Ständigen Ausschüsse — Desintegration oder Desillusionierung der Frankfurter Hochschulpolitik“ ein:

Auch im dritten Anlauf scheiterte der zweite, nach Inkrafttreten des HUG gewählte Konvent der Frankfurter Universität an der Wahl der Ständigen Ausschüsse — seiner wichtigsten Personalentscheidung.

Der Konvent und mit ihm die nach dem HUG konzipierte universitäre Selbstverwaltung stehen in Frankfurt in einer bedenklichen Krise. Wie ist es dazu gekommen?

Im ersten Konvent hatte man die Absicht gehabt, die Integrationspolitik des Übergangsrektors Denninger-Wiethölter fortzusetzen. Man glaubte, dies dadurch zu erreichen, daß in den Exekutivorganen alle politischen Richtungen des Konvents vertreten sein sollten. Die gemeinsame Repräsentanz schlug sich jedoch nicht in einer gemeinsamen Ausschußpolitik nieder. Von Randproblemen und reinen Administrationsfragen abgesehen, wurden die wesentlichen Funktionen der Ausschüsse ausschließlich von einer bestimmten Mehrheitsgruppierung wahrgenommen. Die in den Ausschüssen erfolgenden Grundsatzdiskussionen blieben in der Regel ohne Einfluß auf die Ausschußentscheidung. Die eingefrorenen Mehrheitsentscheidungen führten zu Ausschußsprengungen und zu Öffentlichkeitsaussperrungen. Über die Rechtfertigung der verschiedenen Protestmethoden — verschiedene Ausschußmitglieder nahmen schließlich nicht mehr an Abstimmungen teil — und der Methoden der Protestabwehr kann man geteilter Meinung sein. Nicht bestritten werden kann jedoch, daß die Ausschußkonzeption einer personellen Kooperation ohne Übereinstimmung in Grundsatzfragen bereits in der ersten Legislaturperiode gescheitert ist. Als Nebeneffekt bewirkte die Verlagerung der Grundsatzörterung in die Exekutivorgane eine erhebliche Substanzauszehrung des Konvents, dessen Degradierung sich in einem erheblichen Niveauverlust der Sitzungen abzuzeichnen begann.

Im zweiten Konvent wurden diese Erfahrungen nicht berücksichtigt. Ein zunächst deutlich verbessertes „Be-

triebsklima“ führte bei den beiden wesentlichen Gruppierungen des Konvents zu der Illusion, daß eine gemeinsame Vertretung in den Ausschüssen wiederum realisiert werden könnte. Die Verhandlungen scheiterten. War es der Mehrheitsgruppierung unmöglich, auf personelle Auflagen an den künftigen Partner vollständig zu verzichten, so war die Minderheitsgruppierung ihrerseits nicht bereit, personelle Auflagen als Voraussetzung für eine Kooperation überhaupt zur Diskussion zu stellen. Nach Abbruch der Verhandlungen wurden die Wahlen durchgeführt. Die Hoffnung, durch „Zufälligkeiten“ beim Wahlablauf einer Grundsatzentscheidung entgehen zu werden, haben sich — wie nach der letzten

Sitzung ersichtlich — für beide Seiten nicht erfüllt.

Was bleibt zu tun?

Der Rücktritt der Vertreter der Minderheitsfraktion ermöglicht es der Mehrheitsgruppierung, die Exekutivorgane mit ihren Vertretern — in einem vierten Wahlgang — komplett zu besetzen. Die Aufgabe, diese Organe zu kontrollieren, wird dem Konvent zufallen. Grundsatzdiskussionen gehören vornehmlich in dieses Gremium. Die legislative Funktion — die zweite Hauptaufgabe des Konvents — wird nur bei weitgehender Kooperation der Konventslisten wahrgenommen werden können. Möglicherweise wird sich zeigen, daß durch die Aufgabe einer Pseudo-Gemeinschaftskonzeption bei den Ständigen Ausschüssen die Stimme der Opposition im Konvent und in der Universitätsadministration eher an Gewicht gewonnen als verloren hat. Sicherlich wird die Verantwortung der Exekutivorgane nach Verlust der opposi-

tionellen „Feigenblätter“ nicht leichter werden. Insgesamt möchte ich jedoch die derzeitige Situation im Konvent und Universität dahingehend analysieren, daß keine Desintegration stattgefunden hat, sondern daß sich die Unmöglichkeit, das Nichtintegrierbare zu integrieren, bereits zu Beginn der Legislaturperiode deutlich manifestiert hat. Die Androhung einer aktiven Obstruktion um jeden Preis sollte unter diesem Aspekt nochmals überdacht werden. Mehr Klarheit als bereits vorhanden könnte eine derartige Taktik auch nicht bringen.

Inzwischen haben Mitglieder der Minderheitsfraktion Rechtsaufsichtsbeschwerden gegen das in der letzten Konventsitzung praktizierte Wahlverfahren eingelegt. Weiterhin haben sie beim Verwaltungsgericht eine einstweilige Anordnung gegen die Konstituierung der Ständigen Ausschüsse II und III (Organisation, Haushalt) beantragt.

Verfassungsgericht setzt der Mitbestimmung Grenzen

(Fortsetzung von Seite 3)

dürfnis nach Transparenz des Verfahrens entsprechen wird. Das gleiche gilt erst recht für die wissenschaftlichen Mitarbeiter. Jedoch muß der Gruppe der Hochschullehrer in Berufungsangelegenheiten ein ausschlaggebender Einfluß eingeräumt werden; insofern gelten hier die Ausführungen zum Bereich der Forschung entsprechend.

Minderheitenvotum

Ergebnis und Begründung des Urteils beruhen weithin auf übereinstimmender verfassungsrechtlicher Beurteilung. Insbesondere teilen wir die Auffassung, daß Art. 5 Abs. 3 GG über ein subjektives Abwehrrecht gegen konkrete Eingriffe in die Wissenschaftsfreiheit hinaus eine Wertentscheidung enthält, die der Staat als allgemeine Richtlinie bei Regelungen über Universitäten oder andere öffentliche Einrichtungen im Bereich von Forschung und Lehre zu beachten hat. Ebenso stimmen wir der Senatsmehrheit darin zu, daß

zwischen den einzelnen Gruppen der Hochschulangehörigen gewichtige rechtserhebliche Unterschiede bestehen, deren Nivellierung nach dem Schema „one man one vote“ zu Recht von niemand befürwortet wird. Jedoch halten wir es nicht für vertretbar, unmittelbar aus der Verfassung detaillierte organisatorische Anforderungen für die Selbstverwaltung der Universität herleiten zu wollen. Dennoch glaubt die Senatsmehrheit, für einen Teil der Grundrechtsträger dem Grundgesetz unmittelbar einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf privilegierte

Mit dieser Entscheidung setzt sich das Bundesverfassungsgericht unter Überschreitung seiner Funktion an die Stelle des Gesetzgebers. Die scheinbar übereinstimmend anerkannte Gestaltungsfreiheit des demokratisch legitimierten Gesetzgebers für die Organisation der Wissenschaftsverwaltung wird von der Senatsmehrheit in einem anfangs unmerklichen, schließlich aber unverkennbaren Erosionsprozeß weitgehend ins Gegenteil verkehrt; sie er-

hebt Zweckmäßigkeitserwägungen, die der Gesetzgeber bei seiner Willensbildung anzustellen hat und denen namentlich in Übergangszeiten durchaus Gewicht gebührt, unzulässig zu unabdingbaren, mit der Verfassungsbeschwerde durchsetzbaren Postulaten.

Das Bundesverfassungsgericht seinerseits hat zwar darüber zu wachen, daß der Gesetzgeber sich an der Wertentscheidung des Art. 5 Abs. 3 GG als allgemeiner Richtschnur orientiert; es kann ihm aber nicht vorschreiben, welche der in Betracht kommenden konkreten Realisierungsmöglichkeiten er auswählen soll. Die verbreitete Skepsis gegenüber dem Gesetzgeber gerade im Hochschulbereich und die zwar verständliche, aber doch wohl überhöhte Erwartungshaltung der Beschwerdeführer gegenüber dem Bundesverfassungsgericht erlaubt keine Grundrechtsinterpretation, die in der letzten Konsequenz zu einer „ständischen“ Auflösung der Demokratiestruktur führen müßte.

Termine

Freitag, 15. Juni, 9 Uhr: Gastvortrag „On the Meaning of Scientific Revolutions: Kuhn versus Gaston Bachelard“ von Prof. Kockelmann, Pennsylvania State University. Fachbereich Philosophie, Hörsaal H 16.

Dienstag, 19. Juni, 11.45 Uhr: Gastvortrag „Über Begründungsversuche der Logik“ von Dozent Dr. Essler, Universität München. Fachbereich Philosophie, Raum 4.

Mittwoch, 13. Juni, 16.15 Uhr: „Ökologische Mikrobiologie des Meeres“. Mikrobiologisches Kolloquium im Mikrobiologischen Kurssaal.

Donnerstag, 14. Juni, 10.15 Uhr: „Mikrobieller Abbau von Kohlenwasserstoffen im Meer“. Mikrobiologisches Kolloquium im Mikrobiologischen Kurssaal.

Mittwoch, 20. Juni, 16.15 Uhr: „Experimentelle Demonstration der Elementar-Vorgänge eines Metabolit-Carriers am Beispiel des Adenin-nucleotid-Carriers in mitochondrialen Membranen“. Mehrzweckgebäude der Chemischen Institute, Seminarraum, II, Stock.

Im **Fachbereich Biologie (Zoologie)** der Universität Frankfurt ist zum 1. 8. 1973 die Stelle einer

TECHNISCHEN ASSISTENTIN

(BAT Vb) zu besetzen. Aufgabengebiete: Betreuung des Versuchstierbestandes, Mithilfe in der Neurohistologie, bei Verhaltensexperimenten und deren Auswertung in der Lehre. Es wird Wert auf selbständiges Arbeiten gelegt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Dekan des Fachbereichs Biologie der Universität Frankfurt a. M., Siesmayerstraße 70.

Beim **Juristischen Seminar** der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt sind

STELLEN DES GEHOBENEN DIENSTES

(A 9/10 BAT Vb/IVb) zu besetzen.

Aufgabengebiete: Lesesaalaufsicht/Auskunft, Ausleihe und Erwerbung. Voraussetzungen: Prüfung des gehobenen Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken oder öffentlichen Buchereien.

Anfragen und Bewerbungen sind zu richten an das Juristische Seminar, Telefon 798/22 25.

Am **Institut für Kristallographie** (Fachbereich 17, Geowissenschaften) ist ab sofort die Stelle eines

WISSENSCHAFTLICHEN BEDIENSTETEN

(BAT II a) zu besetzen.

Zum Aufgabengebiet gehört unter anderem die Beteiligung am Forschungsprojekt „Kristallographische Untersuchung fehlgeordneter Struktur der terrestrischen und extraterrestrischen Materie“ und die Beteiligung an kristallographischen Übungen.

Bewerber werden gebeten, die üblichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juni 1973 an das Sekretariat des Instituts für Kristallographie, Senckenberganlage 30, zu richten.

Am **Statistischen Seminar** der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main ist eine Stelle für einen

WISSENSCHAFTLICHEN BEDIENSTETEN

gemäß § 45 Abs. 1 HUG zu besetzen. Die Vergütung erfolgt gemäß BAT IIa. Der künftige Stelleninhaber soll eine abgeschlossene Hochschulausbildung und besondere Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet der

- mathematischen Statistik
- quantitativen Methoden des Operations Research
- Programmierung von EDV-Anlagen besitzen.

Sein Aufgabengebiet erstreckt sich auf die wissenschaftlichen Dienstleistungen zur Organisation, zur Vorbereitung und zur Durchführung von Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Statistik.

Bewerbungen sind bis zum 20. Juni 1973 an das Sekretariat des Statistischen Seminars zu richten. Interessenten werden gebeten, weitere Informationen beim Sekretariat des Statistischen Seminars einzuholen.

An der **Professur für Strafrecht II** ist die Stelle eines

WISSENSCHAFTLICHEN MITARBEITERS

(Vergütung nach BAT IIa) zu besetzen. Bewerbungen werden bis zum 15. Juni 1973 erbeten an die Professur für Strafrecht II, Professor Dr. W. Naucke, 6 Frankfurt a. M., Senckenberganlage 31.

Im **Fachbereich Wirtschafts- und Sozialpolitik** zum 1. Juli 1973 die Stelle eines

WISSENSCHAFTL. BEDIENSTETEN (BAT II a)

nach § 45 HUG zu besetzen. Bewerber sollten ein gutes Diplomexamen als Volkswirt abgelegt haben.

Bewerbungen mit Lichtbild, Lebenslauf und Zeugnisabschriften werden erbeten an Seminar für Wirtschafts- und Sozialpolitik, 6 Frankfurt am Main, Mertonstraße 17.

Am **Orientalischen Seminar** im Fachbereich 11 — Ost- und außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften — der J.-W.-Goethe-Universität ist zum 1. 10. 1973 die Stelle eines

WISSENSCHAFTLICHEN BEDIENSTETEN

(BAT IIa) mit Sprachlehraufgaben (Lektors) für Neupersisch zu besetzen. Der Stelleninhaber soll Unterricht in der neupersischen Sprache, Konversations- und Stilübungen sowie Kurse zur persischen Literatur der Gegenwart in einem Umfang von mindestens 10 Wochenstunden geben. Darüber hinaus hat er sich an den Lehr- und Forschungsaufgaben des Orientalischen Seminars angemessen zu beteiligen. Voraussetzungen für die Einstellung sind die Beherrschung des Persischen als Muttersprache, ein abgeschlossenes Studium (Promotion) der Islamwissenschaften, gute Deutschkenntnisse und Erfahrung im Sprachunterricht.

Bewerbungen mit entsprechenden Unterlagen werden erbeten an den Direktor des Orientalischen Seminars der Universität, 6 Frankfurt am Main 1, Senckenberganlage 31.

Die **Arbeitsgruppe Molekulare Genetik** im Fachbereich Biologie der Universität Frankfurt sucht zum 1. Oktober 1973 oder früher eine

MTA ODER CHEMOTHEKNIKERIN

halbtags für molekularbiolog. Forschung, BAT Vc/2, freundl. Arbeitsatmosphäre.

Bewerbungen sind zu richten an den Dekan des Fachbereichs Biologie der Universität Frankfurt a. M., Siesmayerstraße 70, Tel. 7 98 47 22

Am **Englischdidaktischen Seminar** der J.-W.-Goethe-Universität ist zum 1. 9. 1973 die Stelle einer

WISSENSCHAFTLICHEN HILFSKRAFT

ohne Abschluß (50 Monatsstunden) zu besetzen. Vergütung ca. 306,— DM pro Monat. Aufgaben: Hilfe bei der Vorbereitung von Veranstaltungen und Forschungsprojekten, Mithilfe bei Sekretariats- und Bibliotheksangelegenheiten, Mithilfe bei der Geschäftsführung.

Bewerbungen bis 1. 7. 1973 an die Geschäftsführung des Englischdidaktischen Seminars, 6 Ffm., Kettenhofweg 139.

Im **Fachbereich Rechtswissenschaft** der Johann Wolfgang Goethe-Universität ist ab 1. Juli 1973 die Stelle eines

WISSENSCHAFTLICHEN MITARBEITERS

gem. § 45 HUG (Besoldung nach BAT II a) zu besetzen. Dem Stelleninhaber sollen wissenschaftliche Dienstleistungen zur Organisation, zur Vorbereitung und Durchführung von Forschung und Lehre insbesondere im Bereich der Verwaltungswissenschaft und dem öffentlichen Recht übertragen werden. Voraussetzung: Hochschulabschluß.

Bewerbungen werden mit den üblichen Unterlagen bis zum 15. Juni 1973 an die Professur für Verwaltungswissenschaft und öffentliches Recht, Senckenberganlage 31, erbeten.

Am **Institut für Theoretische Physik** ist ab sofort die Stelle eines

WISSENSCHAFTLICHEN BEDIENSTETEN

nach BAT IIa zu besetzen. Aufgabengebiet: In der Hauptsache Lehraufgaben, und zwar: Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Theoretika zu den Kursvorlesungen in Theoretischer Physik; Vorbereitung und Mitwirkung an den Seminaren. Daneben sollen in beschränktem Umfang noch Dienstleistungen nach § 45 Abs. 1 des HUG ausgeführt werden. Bewerbungen sind schriftlich oder telefonisch zu richten an: Prof. Dr. W. Greiner, Institut für Theoretische Physik der Universität Frankfurt a. M., Robert-Mayer-Str. 10, 5. Stock, Zi. 506, Tel. 23 32.

Beim **Wahlamt** der Universität ist sofort die Stelle eines

SACHBEARBEITERS

(BAT V c) zu besetzen. Das Arbeitsgebiet umfaßt die technischen Fragen der Wahlvorbereitung und der Wahl, Formblattwesen, Vertretung des Dienststellenleiters und Führung der Wahlkartei (Humanmedizin). Die Tätigkeit erfordert — außer allgemeiner Verwaltungserfahrung — Gewandtheit in Wort und Schrift, Flexibilität sowie Organisations- und Improvisationsvermögen.

Bewerbungen werden bis zum 20. Juni 1973 erbeten an den Leiter des Wahlamtes der Universität, 6000 Frankfurt (Main) 1, Schumannstr. 63.

Am **Institut für Kriminologie** der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität im Fachbereich 1 (Rechtswissenschaft) ist eine Stelle für eine

WISSENSCHAFTLICHE HILFSKRAFT

zum 1. Juli 1973 zu besetzen. Aufgabengebiet: Mitarbeit an der Erstellung der Dokumentation, der Bücherei sowie der wissenschaftlichen Arbeit des Instituts. Voraussetzungen: Abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften, möglichst mit überdurchschnittlichen Leistungen insb. auch in den Fachgebieten des Instituts. Die Vergütung erfolgt in Höhe von 50 v. H. der Dienstbezüge der 1. Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 13 HBesG.

Bewerbungen sind möglichst bis zum 22. Juni 1973 mit den üblichen Unterlagen an den Direktor des Instituts für Kriminologie, Professor Dr. Friedrich Geerds, 6 Frankfurt a. M., Senckenberganlage 31, zu richten.